

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jobscooter GmbH (Jobscooter) für Personalvermittlung

\*Alle nur männlichen Bezeichnungen dienen der Vereinfachung und bezeichnen Angehörige aller Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen; volle Gleichberechtigung ist sichergestellt.

## I. Geltungsbereich dieser Bedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Personal sind Bestandteil aller Angebote, Geschäfte und Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Personal gelten auch für zukünftige Angebote, Geschäfte und Verträge zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Personal bedarf. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, soweit Jobscooter sich mit deren Geltung schriftlich einverstanden erklärt. Sonstige abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgen und sowohl von Jobscooter als auch vom Kunden übereinstimmend vereinbart worden sind. Wenn Schriftform angeordnet ist, richtet sich diese nach § 126 BGB (d.h. ein Dokument mit handschriftlicher Unterschrift).

## II. Vertragsgegenstand / Leistungen von Jobscooter

1. Der Auftrag von Jobscooter besteht darin, für den Kunden Bewerber zu finden, diese Bewerber dem Kunden zur Auswahl zu präsentieren und sie dem Kunden zu vermitteln.  
2. Im Zusammenhang mit einem Vermittlungsauftrag erbringt Jobscooter die folgenden Leistungen: Besprechung der Vakanz mit dem Kunden, Detaillierte Analyse der vertraulichen und persönlichen Jobscooter Datenbank, Suche und Vorauswahl der Bewerber, Führen und Begleiten von Einzelvorstellungsgesprächen und Vorstellungsrunden mit den Bewerbern, Präsentation der Bewerber, Koordination von Einzelvorstellungsgesprächen und Vorstellungsrunden entsprechend des Zeitplans des Kunden, Begleitung des Vermittlungsprozesses. Jobscooter kann zur Erfüllung des Auftrages nach eigenem Ermessen mit Partneragenturen zusammenarbeiten.  
3. Sofern nicht ausdrücklich separat vereinbart, gehört es nicht zum Auftrag von Jobscooter,

- Arbeitsgenehmigungen oder sonstige behördliche Genehmigungen oder Auflagen, die für die Tätigkeit beim Kunden relevant sein können, einzuholen bzw. zu ermitteln. Diese werden vom Kunden auf dessen Kosten und Verantwortung selbst eingeholt bzw. ermittelt.
- sich ein polizeiliches Führungszeugnis vom Bewerber vorlegen zu lassen. Der Kunde hat die Überprüfung des polizeilichen Führungszeugnisses auf dessen Kosten und Verantwortung selbst zu veranlassen.
- die gesundheitliche Eignung des Bewerbers zu überprüfen. Der Kunde hat die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bewerbers bei Bedarf auf dessen Kosten und Verantwortung selbst zu veranlassen. Die hierfür erforderliche Genehmigung des Bewerbers ist vom Kunden selbst einzuholen.
- Soweit möglich und nur auf ausdrückliche Aufforderung des Kunden in Textform (z.B. E-Mail oder Fax) holt Jobscooter Referenzen des Bewerbers ein. Die Referenzanfrage erfolgt, indem ausgewählten früheren Auftraggebern, Arbeitgebern, Vorgesetzten oder Kollegen, die vom Bewerber benannt wurden, gezielte Fragen bezüglich Qualifikationen und früheren Arbeitsleistungen gestellt werden. Die Auswahl der einzuholenden Referenzen liegt im Ermessen von Jobscooter und erfolgt nur mit schriftlichem Einverständnis des Bewerbers sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

## III. Honorare und Zahlungsbedingungen

1. Soweit im Vermittlungsvertrag nicht abweichend vereinbart, beträgt das Honorar 30% des Bruttojahreszieleinkommens des jeweils eingestellten Bewerbers. Die Honorare von Jobscooter werden mit Unterzeichnung eines Vertrags (z.B. Arbeits- oder Dienstvertrag, Ausbildungsvertrag oder Werkvertrag) zwischen dem Kunden und dem Bewerber fällig und sind im Vermittlungsauftrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Sie werden auf Basis des Bruttojahreszieleinkommens des Bewerbers berechnet, wobei für die Zwecke der Berechnung der Honorare von Jobscooter sich das Bruttojahreszieleinkommen des Bewerbers aus dem Bruttojahreseinkommen gegebenenfalls zuzüglich der folgenden Positionen zusammensetzt:

- einer Pauschale von EUR 5.000,00, wenn dem Bewerber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird;
- aller Vorteile, die der Bewerber aufgrund des Vertrags mit dem Kunden erwirbt, mit Ausnahme der Vorteile, die sich aus dem Gebrauch des Firmenwagens ergeben und die bereits durch den vorherigen Abschnitt a. geregelt sind;
- aller variablen jährlichen Motivationszuwendungen (Prämien oder Ähnliches; auf Grundlage von maximaler Zielerreichung), die dem Bewerber zuteilwerden oder zuteilwerden können und die vertraglich festgelegt oder festlegbar sind.

2. Der Kunde verpflichtet sich, Jobscooter den Vertrag oder die Regelungen daraus, die das Bruttojahreszieleinkommen, sowie alle sonstigen vertraglichen Leistungen dokumentieren, unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung mit dem Bewerber zur Berechnung des Honorars zur Verfügung zu stellen.

3. Der Kunde trägt die nachstehenden Auslagen, soweit diese nicht ausdrücklich im Honorar inbegriffen sind:

- Fahrt- und Übernachtungskosten sowie ähnliche Kosten für Bewerber, die an einem für Rechnung des Kunden durch Jobscooter organisierten Vorstellungsgespräch teilnehmen sowie sonstige Kosten, soweit sie im Vertrag ausdrücklich aufgeführt sind.
- Insertionskosten werden dem Kunden ohne Aufschlag weiterberechnet.

4. Der Kunde trägt die nachstehenden Kosten, soweit diese im Vermittlungsauftrag vereinbart worden sind:

Verwaltungsgebühr: Verwaltungsgebühren sind die durchschnittlichen Zusatzkosten für die Ausführung des Auftrags. Diese betragen, soweit nicht abweichend etwas anderes vereinbart worden ist, in der Regel pauschal EUR 1.500,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, und fallen i.d.R. nur bei besonders herausfordernden Suchaufträgen an.

5. Honorare und Kosten sind ohne jeden Abzug, zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein von Jobscooter angegebenes Konto zu überweisen. Im Verzugsfall berechnet Jobscooter Verzugszinsen, deren Höhe sich nach § 288 Absatz 2 BGB bemisst.

6. **Zufriedenheitsgarantie:** Sollten sich Kunde und der durch Jobscooter vermittelte Kandidat innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit (max. 6 Monate) trennen, erstattet Jobscooter dem Kunden die Vermittlungskommission per Gutschrift zurück. Eventuelle Auslagen (z.B. Reisekosten, behördliche Gebühren, etc.) können nicht erstattet werden.

7. Die vertraglich festgelegten Honorare von Jobscooter sowie die von Jobscooter getätigten Kosten bleiben auch in folgenden Fällen zahlbar:

- wenn der Kunde oder der Bewerber den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag auflöst, ohne dass dies von Jobscooter zu vertreten ist;
  - wenn der Kunde mit dem Bewerber innerhalb von 24 Monaten nach dessen Präsentation einen Vertrag unterzeichnet, auch wenn entweder der Kunde die Anwendung des betreffenden Bewerbers oder der Bewerber das Angebot des Kunden zuvor verweigert hatte, es sei denn, der Kunde weist die fehlende Kausalität der Präsentation für die Vermittlung nach;
  - wenn der Bewerber mit einem Dritten einen Vertrag unterzeichnet, sofern diese Vertragsunterzeichnung innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem Jobscooter den betreffenden Bewerber ursprünglich präsentiert hatte und der Kunde die Möglichkeit an den Dritten weitergegeben hat, es sei denn, die fehlende Kausalität der Präsentation für die Vermittlung wird nachgewiesen;
- d. wenn der mit dem Kunden geschlossene Vermittlungsauftrag eine Exklusivitätsklausel enthält und der Kunde während der Exklusivitätsphase mit einem Bewerber einen Vertrag schließt, der ihm nicht durch Jobscooter vorgeschlagen wurde.

8. Hat sich ein von Jobscooter benannter Bewerber nachweislich bereits unabhängig von den Dienstleistungen von Jobscooter bei dem Kunden beworben, bevor er durch Jobscooter dem Kunden erstmals vorgeschlagen wurde, ist der Kunde verpflichtet, Jobscooter in Textform (z.B. E-Mail oder Fax) innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Bewerberunterlagen durch Jobscooter zu unterrichten. In diesem Fall erbringt Jobscooter keine Leistung mehr hinsichtlich dieses Bewerbers. Der Kunde kann Jobscooter jedoch auffordern, auch hinsichtlich dieses Bewerbers weiterhin tätig zu sein. Kommt es in einem derartigen Fall zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und dem Bewerber, verpflichtet sich der Kunde, das vereinbarte Honorar vollständig zu entrichten. Versäumt der Kunde eine Unterrichtung von Jobscooter binnen 7 Werktagen, wird Jobscooter seine Leistungen hinsichtlich dieses Bewerbers nicht einstellen. Kommt es in diesem Fall zu einem Vertragsabschluss, ist das vereinbarte Honorar vollständig zu bezahlen.

## IV. Informationen über den Bewerber/ Vertraulichkeit/ Datenschutz

1. Informationen von Jobscooter über Qualifikation, beruflichen Werdegang und Eignung des Bewerbers beruhen auf den vom Bewerber vorgelegten Zeugnissen und seiner Selbstauskunft, die im Kandidatenblatt zusammengefasst sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich von der Eignung des Bewerbers selbst zu überzeugen. Gleiches gilt für die Richtigkeit der vom Bewerber vorgelegten Dokumente und Informationen.

2. Informationen, die Jobscooter durch das Einholen von Referenzen erlangt hat, beruhen auf den Angaben von Dritten. Jobscooter hat nicht alle Darstellungen im Lebenslauf und den Referenzen des Bewerbers überprüft. Der Kunde ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der von Dritten erlangten Informationen, insbesondere bezüglich der von Jobscooter eingeholten Referenzen, selbst zu überzeugen. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Überprüfung der von Dritten erlangten Informationen die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

3. Die Bewerberangaben, die Jobscooter dem Kunden übermittelt, sind streng vertraulich und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von Jobscooter nicht an Dritte weitergeleitet werden. Der Kunde darf diese Angaben nur im Rahmen des Anwerbsverfahrens nutzen.

4. Die Vertragsparteien halten die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung EU 2016/679 („EU-DSGVO“) sowie alle nationalen Datenschutzgesetze und Regelungen ein. Nach den Grundsätzen der EU-DSGVO gelten beide Vertragsparteien als Verantwortliche. Sollte der Kunde Jobscooter dazu verpflichten, zur administrativen Abwicklung ein externes webbasiertes System (wie bspw. ein Vendor Management System oder eine webbasierte Rechnungsstellungplattform) zu nutzen, so wird hiermit klargestellt, dass der Anbieter des externen Systems ausschließlich als Datenverarbeiter des Kunden tätig wird und dass der Kunde die volle Verantwortung dafür trägt, dass der Anbieter die geltenden Datenschutzgesetze einhält.

## V. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, oder solcher Umstände, die nicht in der Macht von Jobscooter liegen und die Vertragsausführung von Seiten Jobscooter nicht mehr als zumutbar erscheinen lassen, haben die Vertragsparteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

## VI. Haftung

1. Jobscooter haftet für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und seiner leitenden Mitarbeiter.

2. Jobscooter haftet für die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf. Allerdings ist die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den typischerweise im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Erfüllungsgehilfen beruhen, die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter von Jobscooter sind, haftet Jobscooter ebenfalls nur in Höhe des typischerweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schadens.

4. Für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet Jobscooter nicht.

5. Die vorstehend aufgeführten Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer VI. gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden sowie bei weiteren zwingenden gesetzlichen Haftungsgründen. In diesen Fällen haftet Jobscooter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer VI. gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Jobscooter und etwaiger von Jobscooter zur Erfüllung des Vertrages beauftragter Dritter.

7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erfassen alle vertraglichen und deliktischen Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Jobscooter unabhängig von ihrem Rechtsgrund.

## VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Jobscooter aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig. Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

2. Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder zukünftig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Punkte erhalten. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

3. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Jobscooter ergebenden Streitigkeiten – auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess – München.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.